

## Amtliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Stühlingen-Weizen**

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 10.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker“, Gemarkung Stühlingen-Weizen, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Die erneute Beschlussfassung wurde aufgrund einer nachträglichen Änderung im Durchführungsvertrag erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 10.11.2025 und ist im nachstehend abgedruckten, nicht maßstabsgerechten Übersichtsplan durch die gestrichelte schwarze Umrandung gekennzeichnet.



**Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker“, Gemarkung Stühlingen-Weizen und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich des Textteils, zeichnerischer Teil, der Begründung und deren Anlagen (artenschutzrechtliche Vorprüfung, Natura 2000 Vorprüfung sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) von jedermann beim Bürgermeisteramt Stühlingen, Stadtbauamt, Zimmer-Nr. 12, Loretoweg 12 (ehemaliges Kloster), 79780 Stühlingen während der üblichen Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a BauGB wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummäcker“ mit örtlichen Bauvorschriften auch auf der Homepage der Stadt Stühlingen unter

[www.stuehlingen.de/fuer-buerger/bauleitplaene](http://www.stuehlingen.de/fuer-buerger/bauleitplaene)

nach dem Inkrafttreten zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Stühlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung,
- die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stühlingen, 19.11.2025  
Bürgermeisteramt  
Burger, Bürgermeister